



Foreign
Trade
Association

Position der Foreign Trade Association (FTA) zur Gestaltung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen ab 1. Januar 2006

1. Vorbemerkungen

Gemäß Ihrem Angebot im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) gewährt die Gemeinschaft bereits seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren aus Entwicklungsländern. Zum 1. Januar 1995 wurde mit der Abkehr von Zollkontingenten und Zollplafonds eine rein tarifliche Lösung eingeführt, durch die die Vorhersehbarkeit des Präferenzsystems wesentlich verbessert wurde. Zum 1. Juli 1999 und zum 1. Januar 2002 erfolgten weitere Änderungen des Systems, die vor allem darauf abzielten, die Präferenzvorteile produkt- und länderbezogen stärker zu differenzieren. Auf diese Weise sollte auch der entwicklungspolitische Charakter des Systems stärker betont werden. Gleichzeitig wurde im Zuge der letzten Revision die von der FTA schon seit längerem geforderte Reduzierung der Produkt-Sensibilitätsstufen von vier auf zwei vorgenommen.

Da ein neues Schema allgemeiner Zollpräferenzen ursprünglich zum 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, hatte die FTA bereits im Februar 2003 ein Positionspapier vorgelegt, in dem die aus Sicht des Importhandels wichtigsten Elemente eines neuen Schemas allgemeiner Zollpräferenzen dargestellt wurden. Das vorliegende Positionspapier ist die aktualisierte Fassung des Papiers vom Februar 2003, in dem neue handels- und entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigt werden.

2. Elemente und Wirkungsweise des derzeitigen Systems

Das derzeit geltende Schema allgemeiner Zollpräferenzen ist u.a. gekennzeichnet durch

- 2 -

- einen **vergleichsweise geringen Präferenzvorteil** für Waren mit relativ hohen Wertzollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs;
- den **Entzug der Zollpräferenzen** bei Erreichen bestimmter ökonomischer Kriterien (Graduierungsmechanismus);
- **zusätzliche Zollpräferenzen** gegenüber Ländern, die bestimmte Arbeitnehmerrechte einhalten bzw. anerkannte Normen und Leitlinien zur nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer Wälder anwenden, sowie
- **Sonderregelungen** zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels in Verbindung mit umwelt- und sozialpolitischen Aspekten.

Mit Blick auf eine möglichst gerechte und ausgewogene Gewährung der Präferenzvorteile ist gegen deren Differenzierung in Abhängigkeit von der produktspezifischen Wettbewerbsfähigkeit und unter Einbeziehung von Umwelt- und Sozialaspekten sowie ggfs. weiterer Kriterien objektiv nichts einzuwenden. Es muss jedoch die Frage erlaubt sein, ob eine solche Differenzierung bei einem **durchschnittlichen Zollsatz von demnächst unter vier Prozent** gerechtfertigt und darüber hinaus geeignet ist, die wirtschaftliche Entwicklung der begünstigten Länder voranzutreiben.

Aus Sicht der FTA ist diese Frage klar zu verneinen. Damit richten wir uns keineswegs gegen die entwicklungspolitischen Ziele der Doha Development Agenda. Bezeichnenderweise spielen auch im Rahmen dieser Agenda Zollpräferenzen nur eine geringe Rolle; wesentlich häufiger findet sich der Hinweis auf die Bedeutung **technischer Hilfe** („capacity building“) zur Schaffung wettbewerbsfähiger Exportstrukturen.

3. Die Anforderungen an ein neues Präferenzschema

Vor dem oben skizzierten Hintergrund ergeben sich einige Grundanforderungen an ein neues Präferenzschema, das dem sich wandelnden zollpolitischen und ökonomischen Umfeld bis zum Jahre 2015 Stand halten muss. So muss ein solches Schema

- soweit noch irgend möglich seinen **entwicklungspolitischen Auftrag** erfüllen,
- sich durch eine möglichst **einfache Handhabung** für die Entwicklungsländer wie auch für die Importeure auszeichnen,
- **Transparenz** und **Vorhersehbarkeit** für alle Beteiligten leisten, sowie

- sich auf einige wenige **systemkonforme Elemente** beschränken und eine übersteigerte Differenzierung der Präferenzvorteile vermeiden.

- 3 -

4. Vorschlag für die Gestaltung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen ab 1. Januar 2006

a. Kernmerkmale

Unter Zugrundelegung des beschriebenen Anforderungsprofils sollte die bisherige **Klassifizierung der Entwicklungsländer** – normal entwickelt und am wenigsten entwickelt – ebenso beibehalten werden wie die **zwei Produkt-Empfindlichkeitsstufen** – sensibel und nicht sensibel. Die Liste der sensiblen Erzeugnisse ist kritisch darauf hin zu überprüfen, ob eine Umstufung in Betracht kommt. Darüber hinaus sollte es jedoch keine weiteren Differenzierungen geben.

Welche Länder – abgesehen von den am wenigsten entwickelten Ländern, deren Privilegien unangetastet bleiben – grundsätzlich in den Genuss von Zollpräferenzen kommen, sollte anhand ihres **Bruttosozialprodukts pro Kopf** ermittelt werden. Für die Präferenzgewährung gilt folgendes :

- Die Einfuhr aller agrarischen und gewerblichen Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Ländern erfolgt ungeachtet ihrer Sensibilitätsstufe **ohne die Erhebung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung.**
- Auf die Einfuhren sensibler agrarischer und gewerblicher Erzeugnisse mit Ursprung in den übrigen Entwicklungsländern wird ein **Zoll in Höhe von 50 Prozent des Meistbegünstigungszollsatzes erhoben.** Führt dies zu einem Zollsatz von weniger als drei Prozent, so wird er vollständig ausgesetzt.

b. Ausschlüsse

Die bereits jetzt bestehende Regelung, nach der Länder, die einen bestimmten Entwicklungsstand überschritten haben, **vollständig von der Liste der begünstigten Länder gestrichen werden**, sollte bestehen bleiben, da diese Länder nicht mehr als Entwicklungsländer bezeichnet werden können. Zwischen der Feststellung dieser Tatsache und dem Ausschluss des betreffenden Landes sollte mindestens ein Zeitraum von einem Jahr liegen.

Bestehen bleiben sollte ferner die vorübergehende **Rücknahme der Präferenzgewährung aufgrund schwerwiegender Verfehlungen** des begünstigten Landes. Einer solchen Rücknahme sollten allerdings umfangreiche Konsultationen mit dem betroffenen Land vorausgehen, um den entwicklungspolitischen Ansatz des Präferenzsystems so weit wie möglich aufrecht zu erhalten.

Im Interesse der einfachen Handhabung und der Vorhersehbarkeit wäre es wünschenswert, wenn auf **sektorenspezifische Ausschlüsse** von der Präfe-

renzungsgewährung gänzlich **verzichtet** würde. Mit Blick auf das enorme sektorenspezifische Lieferpotential einiger weniger Entwicklungsländer wäre es je-

- 4 -

doch nicht zu vermitteln, wenn diese Länder zusätzlich noch Zollpräferenzen erhielten. In diesem Fall würde die sich abzeichnende Tendenz, Schutzklauselverfahren zu initiieren, weiter zunehmen. Die Möglichkeit, sektorenspezifische Ausschlüsse vorzunehmen, muß deshalb akzeptiert werden.

c. Sonderregelungen

Die als Anreiz konzipierten – und stets umstrittenen – Sonderregelungen gegenüber Ländern, die sich zur Einhaltung bestimmter **Arbeitnehmerrechte** sowie von **Normen der Internationalen Tropenholzorganisation** verpflichtet haben, sollen nicht in ein neues Präferenzschema übernommen werden. Bezeichnenderweise haben diese Sonderregelungen in der Praxis bislang fast keine Rolle gespielt.

Ebenso wenden wir uns gegen Überlegungen, **Waren, die unter besonders fortschrittlichen sozialen und ökologischen Bedingungen produziert wurden**, besondere Zollpräferenzen zu gewähren. Hiergegen sprechen nicht nur grundsätzliche Erwägungen sondern auch die Tatsache, dass diese Eigenschaften in der Praxis kaum nachprüfbar sind und einer Ware in der Regel nicht anzusehen ist, unter welchen Bedingungen sie produziert wurde und woher die bei der Produktion verwendeten Komponenten und Hilfsstoffe stammen. Hierdurch würde der Importeur im Falle von Unregelmäßigkeiten mit einem erhöhten Risiko belastet, was aus Sicht des Importhandels nicht akzeptiert werden kann.

Um nicht missverstanden zu werden: Der europäische Einzelhandel misst der **Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards höchste Priorität** bei. Der Handel bekennt sich zur sozialen Verantwortung der Unternehmen und trifft geeignete Maßnahmen, um die Sozialperformance seiner Lieferanten zu verbessern. Eines zusätzlichen Anreizes in Form von Zollpräferenzen, die lediglich zu einer Komplizierung des Systems führen und die Unwägbarkeiten für Entwicklungsländer und Importeure vergrößern, bedarf es hierzu nicht.

d. Ursprungsregeln

Flankiert werden muss ein neues Präferenzschema durch die bereits seit Jahren geforderte **Vereinfachung der Ursprungsregeln**. Für notwendig hält die FTA die Anwendung der nicht-präferenziellen Ursprungsregeln, die zur Erlangung der Ursprungseigenschaft grundsätzlich weniger Be- und Verarbeitungsstufen vorsehen als die jetzigen Präferenz-Ursprungsregeln. Dies hätte ferner den Vorteil, dass eine Regelung der Ursprungskumulierung, die leicht zu Komplikationen führt, obsolet würde. Auch ist im Zuge der zunehmenden Arbeitsteilung und angesichts technisch immer anspruchsvollerer Produkte nicht einzusehen, warum die Entwicklungsländer hierfür eigene Produktionsstätten schaffen müssen.

14. April 2004

Wr / ch

(ch : vorschlag der fta zollpräf. ab 1.1.2006)

